

Rechtsanwälte in Liechtenstein

Jürgen WAGNER, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz¹

Rechtsanwälte sind im Fürstentum Liechtenstein Teil eines Finanzmarktes, der ca. 1.860 inländische und (im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs) ca. 3.200 Akteure umfaßt. Das Tätigkeitsgebiet eines Rechtsanwalts ist im sog. „Gesellschaftswesen“ eng mit der Tätigkeit der Treuhänder und der Vermögensverwalter verzahnt. Rechtsanwälte in Liechtenstein befinden sich damit im Schnittpunkt zwischen der Rechtspflege und dem Finanzmarkt als sog. „Finanzintermediäre“. Sie unterliegen sowohl der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer wie auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA.

Übersicht: Marktteilnehmer²

Banken	16
Treuhänder/Treuhandgesellschaften	84/277
Liechtensteinische Rechtsanwälte	124
Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	19
Eintragungsfähige Rechtsanwälte	55
Patentanwälte	13
Wirtschaftsprüfer	24
Revisionsgesellschaften	25
Fonds	345
Versicherungen	35

¹ Rechtsanwalt *Jürgen Wagner*, LL.M. (internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, ist Wirtschaftsanwalt in Konstanz, außerdem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich sowie in Vaduz tätig. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum schweizerischen und liechtensteinischen Gesellschafts- und Bankrecht und war Dozent für Gesellschafts- und Steuerrecht an der Hochschule Liechtenstein.

² Die Aufzählung ist nicht komplett. Sie basiert auf eigenen Erhebungen nach den Anfang Mai 2007 verfügbaren Zahlen. Die FMA geht in ihrem Geschäftsbericht vom 26.4.2007 von gut 2.300 Finanzmarktteilnehmern aus, s. Geschäftsbericht Seite IX. Eine Bank befindet sich in Liquidation. Inwiefern Doppelzählungen statistisch eliminiert wurden, kann diesseits nicht beurteilt werden.

Vermögensverwalter ³	48	
Verwaltetes Vermögen	219,4 (Vj.: 181,7 Mrd. CHF) ⁴	
- davon Banken	173,4 (148,7 Mrd. CHF)	+26,6 (+24,5)%
- davon Investmentunternehmen	28,6 (20,6 Mrd. CHF)	+29,1 (+32,1)%
- davon Versicherungen	16,2 (9,4 Mrd. CHF)	+58,6 (+84,3)%
- davon Vorsorgeeinrichtungen	3,2 (3,0 Mrd. CHF)	+3,2 (+7,1)%

1. Überblick

Derzeit sind 124 Rechtsanwälte in Liechtenstein zugelassen. Hinzu kommen 19 „niedergelassene europäische Rechtsanwälte“ sowie 55 Juristen, die als Rechtsanwalt zugelassen werden könnten, die Zulassung aber nicht beantragt haben („Eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte“). Damit hat sich die Zahl der Rechtsanwälte in den letzten 10 Jahren (1996: 70) mehr als verdoppelt.⁵ Die drei verschiedenen Gruppen werden jeweils in Listen erfaßt, die von der FMA veröffentlicht werden.⁶

Seit dem Jahr 1963 bestanden mit dem *Art. 180 a PGR* Nationalitätsvorschriften im Gesellschaftsrecht. Deshalb konnten bisher bestimmte gesellschaftsrechtlich vorgeordnete Funktionen nur von Treuhändern oder Rechtsanwälten mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz im Inland wahrgenommen werden. Dies brachte es mit sich, daß die Aufgaben zwangsläufig auf einen Personenkreis, der nur wenige hundert Mitglieder zählt (darunter lediglich gut 120 Rechtsanwälte), konzentriert wurden.⁷ Nach einem Urteil des EFTA-Gerichtshofes, der erkannt hatte,

³ Bewilligungen nach dem erst am 1.1.2006 in Kraft getretenen Vermögensverwaltungsgesetz.

⁴ Geschäftsbericht, S. VIII.

⁵ Statistisches Jahrbuch 2006, S. 349.

⁶ www.fma-li.li/index.html?page_id=179&node=153&level=2&l=2.

⁷ Veröffentlicht in der durch die FMA herausgegebenen Liste. Abs. 4 und 5 des Art. 180 a PGR wurde durch LGBl. 2003 Nr. 23 eingefügt, die Abs. 1 und 2 geändert.

daß diese Bestimmung gegen Artt. 4 und 31 des EWR-Abkommens verstößt, wurde Art. 180 a PGR neu gefaßt.⁸

Eine weitere Änderung ist mit dem Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 3.4.2007 auf den Weg gebracht worden.⁹ Art. 180 a PGR soll künftig folgenden Inhalt haben:

„(Abs. 1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muß ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und eine inländische Berufszulassung gemäß dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.

(Abs. 2) Gleichgestellt sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Personen, die über einen Ausbildungsnachweis gemäß Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen¹⁰ und seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben. Personen, die nicht Staatsangehörige einer Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, müssen im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben.“

⁸ Hierzu Rechenschaftsbericht der Regierung, Landtags-Protokoll vom 16.–18.6.2004, S. 832. Bericht und Antrag der Regierung (BuA) zur Änderung des PGR Nr. 46/2005 vom 16.8.2005. Weiterführende Diskussionen s. Landtags-Protokoll vom 23.9.2005, S. 1151 f.

⁹ Bericht und Antrag vom 3.4.2007 Nr. 32/2007 betreffend die Abschaffung der Wohnsitzerfordernisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, 1. Lesung im Landtag 25.-27.4.2007 (s. Landtagsprotokoll S. 709 ff.), beschlossen im Landtag in der Sitzung vom 23.-25.5.2007.

¹⁰ Also bspw. als Rechtsanwalt zugelassen sind, Anm. d. Verf.

Für Rechtsanwälte hat die FMA bereits im Februar 2005 ein Merkblatt¹¹ herausgegeben, das u.a. festhält, daß Rechtsanwälte den sachlichen Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes nur erfüllen, wenn sie außerhalb einer forensischen Tätigkeit für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen: Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen; Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten; Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern; Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von juristischen Personen, Gesellschaften, Treuhänderschaften und sonstigen Gemeinschaften oder Vermögenseinheiten erforderlichen Mittel oder die Errichtung eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. b SPG auf fremde Rechnung oder die Tätigkeit als Organ eines solchen, außer in den Fällen des Art. 4 Abs. 3 lit. d SPG.

Damit wird bei Rechtsanwälten und Rechtsagenten nach „neuem“ Recht grundsätzlich nur noch dann eine Sorgfaltspflichtkontrolle durchgeführt, wenn eine entsprechende Tätigkeit im maßgeblichen Zeitraum (in der Regel: seit der letzten Sorgfaltspflichtkontrolle bzw. für den Fall, daß noch keine Sorgfaltspflichtkontrolle stattgefunden hat, im vergangenen Jahr) vorgelegen hat, so das Merkblatt.

2. Revision des Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Beginn des Jahres 2007 geht die Revision in mehrere Richtungen: Zum einen sollen die Wohnsitzerfordernisse aufgehoben werden, zum anderen Rechtsanwalts-gesellschaften zugelassen werden. Daneben sollen europarechtswidrige Regelungen im Bereich der erleichterten Zulassung niedergelassener europäischer Rechtsanwälte beseitigt werden.

¹¹ Merkblatt für Rechtsanwälte und Rechtsagenten zur Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen im Jahr 2005 (Hrsg.: FMA, Februar 2005).

a) Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses

At. 1 Abs. 1 Ziff. d) sieht anstelle des bisherigen Wohnsitzerfordernisses vor, daß der Rechtsanwalt aufgrund seines Wohnsitzes in der Lage sein muß, seine Aufgaben tatsächlich und regelmäßig zu erfüllen. Das Erfordernis eines inländischen Wohnsitzes bzw. der praktischen Tätigkeit im Inland für die Zulassung zur „Zulassungsprüfung“ im Rahmen des Rechtsanwaltsgesetzes wird aufgehoben.¹²

b) Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften

Hierzu hat die Regierung am 28.11.2006 den Vernehmlassungsbericht RA 2006/3044 mit einer Vernehmlassungsfrist bis 16.1.2007 herausgegeben. Danach sollen Rechtsanwaltsgesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH zugelassen werden. Vorausgegangen war ein Antrag einer bestehenden Rechtsanwaltskanzlei, die bei der FMA beantragte, ihre Kanzlei in Form eines Treuunternehmens (Trust reg.) zu führen. Dies führte zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes, der in seinem Urteil vom 3.7.2006 ausführte, die bisherigen Einschränkungen, eine Kanzlei sei „nur in Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft“ zu führen, verfassungskonform seien. Der Antrag wurde also letztinstanzlich abgelehnt.¹³

Am 3.4.2007 wurde der Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vorgelegt und im Landtag in der Sitzung vom 25.-27.4.2007 in 1. Lesung beraten, in der Landtagssitzung vom 23.-25.5.2007 dann beschlossen.¹⁴ Damit wird die bisher nicht bestehende Möglichkeit, daß Rechtsanwälte sich in der Form einer rechtsfähigen Gesellschaft zusammenschließen, nun eingeführt werden. Der Zusammenschluß wird

¹² Bericht und Antrag vom 3.4.2007 (Nr. 32/2007) betreffend die Abschaffung der Wohnsitzerfordernisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, S. 22. Hierzu auch *Wagner/Dermühl/Plüss*, Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein, Frankfurt, 2006, S. 185 ff.

¹³ StGH 2006/5.

¹⁴ BuA vom 3.4.2007, Nr. 34/2007 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG), LGBl. 2003 Nr. 41, zuletzt geändert LGBl. 2004 Nr. 283.

künftig auch in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH¹⁵ möglich sein, nicht aber als Anstalt oder Treuunternehmen (Trust reg.). Für multidisziplinäre Partnerschaften wird hingegen kein Bedürfnis gesehen, ebensowenig für die abstrakte Bezeichnung der Rechtsanwaltsgesellschaft. Diese darf als Geschäftsführer oder Gesellschafter nur liechtensteinische Rechtsanwälte aufnehmen, aber auch niedergelassene europäische Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltsgesellschaft in Form der Aktiengesellschaft darf nur Namenaktien ausgeben.¹⁶ Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Rechtsanwaltsgesellschaften ist nicht gestattet. Der Einfluß Dritter soll durch weitere Bestimmungen ausgeschlossen werden. Die Sternsozietät soll verboten bleiben.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragen werden. Zuständig ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA.¹⁷ Dieser sind die Statuten und alle weiteren Verträge der Gesellschafter untereinander vorzulegen. Der Abschluß und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Mio. CHF pro Gesellschafter, insgesamt jedoch mindestens 5 Mio. CHF ist Eintragungsvoraussetzung. Die Gesellschafter haben ihre berufliche Unabhängigkeit zu gewährleisten und bleiben für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten disziplinarrechtlich verantwortlich.

c) Anpassungen im Bereich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte

Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens und der Falschumsetzung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie wurde das Rechtsanwaltsgesetz ausgegeben. Das Gesetz wurde in der Sitzung vom 25.-27.4.2007 in 2. Lesung verabschie-

¹⁵ Obwohl die GmbH nach wie vor in Liechtenstein praktisch keine Rolle spielt, s. *Wagner/Schwärzler* in Süß/Wachter, GmbH-Recht in Europa, Angelbachtal/Heidelberg, 2006, S. 1019 ff.

¹⁶ BuA, S. 12 ff. Die Beschränkungen des Art. 48 Abs. 2 RAG sollen bestehen bleiben (keine Möglichkeit, als Organ der Rechtsanwaltskammer gewählt zu werden, Konzipienten auszubilden oder als Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt bestellt zu werden).

¹⁷ FMAG vom 18.6.2004, LGBl. 2004 Nr. 175.

det.¹⁸ Gemäß der Stellungnahme der Regierung an den Landtag vom 3.4.2007 sollen die Beanstandungen der EFTA-Überwachungsbehörde ESA umgesetzt werden.

Bezüglich Art. 54 h) führt die ESA aus, *„daß diese Voraussetzungen den Sinn und Zweck der Richtlinie, nämlich die erleichterte Niederlassung von Rechtsanwälten, aushöhlen.“* Die Regierung sei mit der neuen Vorlage bestrebt, eine *„pragmatische Lösung zu finden, um den administrativen Aufwand für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Grenzen zu halten.“*¹⁹ Art. 54 Abs. h) und i) werden daher gestrichen und 54 k) Abs. 2 wie folgt neu gefaßt: *„Der Antragsteller hat die Nachweise gemäß Art. 54 g) Abs. 2 zu erbringen. Darüber hinaus hat er alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die als Nachweis für seine Kenntnisse und Berufserfahrungen im liechtensteinischen Recht geeignet sind.“*

Bereits im Bericht und Antrag vom 13.2.2007 hieß es auf S. 21 dazu: *„Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland auf dem Gebiet des liechtensteinischen Rechts, einschließlich des EWR- und Gemeinschaftsrechts nachweist, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen“.* Künftig muß der Rechtsanwalt, der in Liechtenstein zugelassen ist (liechtensteinischer Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt), nicht mehr dort seinen Wohnsitz haben, sondern (nur) in der Lage sein, seine Aufgaben *„tatsächlich und regelmäßig zu erfüllen“.*²⁰

-ooOoo-

¹⁸ BuA Nr. 10/2007 vom 13.2.2007. Neu gefaßt in LGBl. 2007 Nr. 155 vom 6.7.2007.

¹⁹ BuA, S. 7. Stellungnahme vom 3.4.2007, Nr. 33/2007, S. 12.

²⁰ BuA Nr. 32/2007, S. 22.